

21.05.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze

TOP 2 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Für den Fall, dass dem Gesetz zugestimmt wird, möge der Bundesrat beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen bezüglich der staatlichen Genehmigung von Schulen im Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze zeitnah gestrichen werden.

Begründung:

Die staatliche Genehmigung von Schulen (einschließlich der Frage der Qualifizierung der Lehrkräfte und der Leitungen der Schulen) ist keine Frage der Berufszulassung, sondern betrifft den rein schulrechtlichen Bereich und damit die Länderzuständigkeit (Kulturhoheit). Dem Bundesgesetzgeber fehlt für solche Regelungen die Kompetenz.

Die Forderung nach einer abgeschlossenen Hochschulausbildung für Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht widerspricht zudem der Struktur der Lehrkräfte an beruflichen Schulen. Für diesen Unterricht ist auch keine abgeschlossene Hochschulausbildung erforderlich. Die Forderung würde auch die Schaffung zusätzlicher Studienangebote und Ausbildungskapazitäten im Bereich der Pflege erfordern. Hierfür besteht angesichts der insgesamt begrenzten Haushaltsmittel kein finanzieller Spielraum.